

Zürich-Forch, im Juli 2024

Ein Kommentar von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Der Hype um Philip Nitschkes «Sarco»

Wie schon im Dezember 2021 hat in den letzten Wochen ein Thema die Aufmerksamkeit der Medien auf sich gezogen: Die Ankündigung Philip Nitschkes, respektive der Organisation «Exit International» und deren Ableger «The Last Resort», demnächst werde in der Schweiz ein Mensch erstmals in seinem Suizid-Automaten «Sarco» selbstbestimmt sterben. Dabei wird übersehen: Würde das Menschenrecht auf Selbstbestimmung über das eigene Leidens- und Lebensende wirklich respektiert, hätte Nitschkes «Sarco» kaum Relevanz.

Der Erfinder dieser Einrichtung versteht jedenfalls eines sehr gut: die Weltpresse seit Jahren für sein Produkt auf Trab zu bringen und sie es unentgeltlich bewerben zu lassen. Die Neue Zürcher Zeitung schrieb denn auch treffend:

«Dass dann Bilder des Sarco mit der Schweizer Bergwelt im Hintergrund den internationalen Hype noch vergrössern würden, weiss der Medienprofi Nitschke ganz genau».

Nicht leicht umzusetzen

Die Herausforderung, welche Nitschke durch sein Wirken überwinden möchte, hat schon der österreichische Autor Johann Nepomuk Nestroy (1801-62) festgehalten:

«Ja, ja, der Körper is ein hartnäckiger Anbeter des Lebens und lehnt sich auf gegen den Grabesentschluss des Geistes.»

Mit anderen Worten: Es ist schwer, den Entschluss nicht weiterleben zu wollen, selbst umzusetzen. Die gängigen Suizidmethoden wie Erhängen, Erschiessen, Ertränken, Erfrieren setzen stets eine erhebliche Risiko- und Gewaltbereitschaft gegen sich selbst voraus; dies ist die Hürde, die sich Suizidwilligen im Normalfall entgegenstellt. Dazu sagt wiederum Nestroy:

«Es gibt wohl viele, die ganz stolz den Selbstmord eine Feigheit nennen, sie sollen's erst probieren, nachher sollen s' reden!»

Gesetzliche Hürden

Meist ausgehend von einem religiösen Verständnis, wonach es Gott gewesen sei, welcher dem Menschen das Leben geschenkt habe, und nur er dürfe auch bestimmen, wann es zu Ende gehen soll, haben viele Staaten die Vornahme eines Suizids erschwert, indem sie gesetzliche Hürden dagegen aufgerichtet haben. Diese weisen zwei Hauptrichtungen auf: die Verhinderung der

Verbreitung von Informationen darüber, wie ein Suizid gelingen kann, und die Einführung der Strafbarkeit für jene, die andere anleiten und unterstützen, den Suizid durchzuführen.

So etwa ist in Frankreich 1982 das Werk von Claude Guillon et Yves Le Bonniec, «Suicide, mode d'emploi – Histoire, technique, actualité» («Gebrauchsanweisung zum Suizid – Geschichte, Technik, Aktualität») zwar in einer Auflage von mehr als 100'000 Exemplaren erschienen und verkauft und überdies in sechs andere Sprachen übersetzt worden, doch neun Jahre nach seiner Lancierung wurde es auf der Grundlage eines Gesetzes von 1987 in Frankreich verboten.

England und Wales haben zwar 1961 die Strafbarkeit des Suizidversuchs abgeschafft, aber durch eine Strafdrohung von bis zu 14 Jahren Gefängnis für Unterstützung zum Suizid ersetzt; Ähnliches galt in der ehemals englischen Kolonie Australien, wogegen sich Nitschke zur Wehr gesetzt hatte.

Selbstbestimmung über das eigene Leidens- und Lebensende

Getreu seiner ersten Ausbildung – er promovierte 1972 in Physik; Arzt wurde er erst 1989 – suchte Nitschke die Lösung des Problems in Form einer Maschine. Seit Jahren ging und geht es ihm und seiner Organisation «Exit International» darum, Menschen Zugang zu Wissen zu ermöglichen, mit denen sie selbstbestimmt ihr Leiden und Leben beenden können. Dies insbesondere dann, wenn ihnen professionelle legale Suizidassistenten – und dies auch noch, wenn sie eine Mehrheit der Bevölkerung wünscht wie z.B. in Frankreich – von einer ignoranten Politik verwehrt wird. So kombinierte er zum Beispiel einen Laptop und eine Software mit einer gesteckten Infusion, welche ein tödliches Barbiturat enthielt. Seine «Deliverance Machine» wurde in den «Northern Territories» in Australien 1995 während der dort kurzen Gültigkeit eines Gesetzes, das Suizidhilfe erlaubte, eingesetzt; heute steht sie im Londoner «Science Museum». Es folgten weitere technische Suizidmethoden-Entwicklungen.

Derweil kam in Europa die ärztlich unterstützte professionalisierte Suizidbegleitung auf, welche von Exit (Deutsche Schweiz) 1985 erstmals durchgeführt wurde. Seither hat sich diese etabliert; in den Europarats-Staaten gibt es ähnliche Formen auf mehr als 40 % ihrer Fläche und für mehr als 40 % ihrer Bevölkerung. Die ärztlich unterstützte professionalisierte Suizidbegleitung hat den Vorteil, dass sie durch die mitmenschliche Begleitung – einerseits durch Ärzte, andererseits durch ausgebildete Helfer – gewaltsame Suizide verringert. Was noch aussteht, ist die sinnvolle Eingliederung in das öffentliche Gesundheitswesen; in einigen Ländern wurde dies bereits umgesetzt.

Die wahre Aufgabe

Beim Hype um Nitschkes «Sarco» wird übersehen, um was es eigentlich geht, und das wurde in der Neuen Zürcher Zeitung NZZ treffend festgehalten:

«Dass ein Phänomen wie «going to Switzerland», also der Sterbetourismus, überhaupt existiert, ist ein fundamentales Politikversagen der Länder mit restriktiven Gesetzen. Sie lassen ihre Bürger in einer verzweiferten Situation im Stich.»

Die Schweiz täte gut daran, Druck auf diese Länder auszuüben, ihre Rechtsordnung in Übereinstimmung zu bringen mit dem, was das Schweizer Bundesgericht bereits 2006 festgehalten hat: «Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden».

Solches internationales politisch-juristisches Engagement ist denn auch die Kerntätigkeit unseres Vereins, mit der gerichtlich in Deutschland, Österreich, Kanada, usw. sowie politisch in Australien und weiteren Ländern, meist im Austausch mit Fachgremien, eine Rechtsfortentwicklung hin zu mehr Respektierung des «letzten Menschenrechts» erreicht wurde.

Würde die Politik das Menschenrecht auf Selbstbestimmung über das eigene Lebensende wirklich respektieren, hätte Nitschkes «Sarco» kaum Relevanz.

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch

Web: www.dignitas.ch

Facebook: [dignitas.ch](https://www.facebook.com/dignitas.ch)

Twitter / X: [dignitas_org](https://twitter.com/dignitas_org)

[Newsletter abonnieren](#)



HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 38 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht, Informatik und Treuhand unterstützt.